



Lambert Krause

Der Zeitfaktor
bei der güterrechtlichen
Auseinandersetzung



PETER LANG

A. Einführung

I. Grundlagen der Zugewinngemeinschaft

Vereinbaren Ehegatten durch Ehevertrag nichts anderes, so leben sie im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, § 1363 Abs. 1 BGB. In der Praxis ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand der Regelfall.

1. Gemeinschaftsrecht, §§ 741 ff. BGB

Entgegen ihrem Name ist die Zugewinngemeinschaft rechtlich keine Gemeinschaft i.S.d. §§ 741 ff. BGB,¹ sondern als Gütertrennung strukturiert.² Endet die Zugewinngemeinschaft, so ist sie deshalb auch nicht nach Gemeinschaftsrecht auseinanderzusetzen.

Weder wird deshalb durch Begründung dieses Güterstandes das bisherige Vermögen von Mann und Frau gemeinschaftliches Vermögen noch automatisch das Vermögen, das die Ehegatten danach erwerben, § 1363 Abs. 2 Satz 1 BGB.³

In den Grenzen der §§ 1364 ff. BGB verwaltet jeder Ehegatte vielmehr sein Vermögen – wie vor der Eheschließung bzw. Begründung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft – selbstständig weiter, § 1364 BGB.

2. Gesellschaftsrecht, §§ 735 ff. BGB

Der Gesetzgeber hat sich dagegen entschieden, güterrechtliche Ansprüche für den Fall der Beendigung der Zugewinngemeinschaft zu bestimmen, indem die Ehezeit nachträglich abgerechnet wird.

1 So ausdrücklich: BFH, Urteil vom 21.03.2002 – IV R 1/01, NJW 2002, 2974, 2975; Röthel, FPR 2009, 273.

2 Schwab in Festschrift für Kanzleiter, 365, 375 f.

3 Zu der Situation in anderen Rechtsordnungen: *Dethloff*, Gutachten zum Deutschen Juristentag 2008, A 31.